

*Buchbesprechung***Adamietz, Laura: *Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität***

Baden-Baden: Nomos, 2011.

Bei den vergangenen Feministischen Juristinnentagen wurde unter anderem eine Frage persistent und kontrovers diskutiert: Sollte der FJT auch ein geschützter und inkludierender Raum sein für Trans\*, Inter\* und Personen, die sich zwar nicht „als Frauen fühlen“, die aber gleichwohl potentiell von Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechts betroffen sind? Eine in vielerlei Hinsicht anregende Lektüre (nicht nur) zu dieser Frage bietet die als rechtswissenschaftliche Dissertation vorgelegte Arbeit „Geschlecht als Erwartung“ von Laura Adamietz. Seit 2011 ist die deutsche Rechtswissenschaft mit ihr um ein bedeutendes Werk über grundlegende Fragen zur Kategorie Geschlecht im Recht reicher.

Adamietz geht darin dem Geschlechtsbegriff in Geschlechtsdiskriminierungsverboten auf den Grund und entwickelt – aufbauend auf Erkenntnissen der Gender Studies und Analysen ausgewählter Rechtsprechung des BVerfG – ein eigenes Geschlechtskonzept für das Recht. Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Frage, was eigentlich gemeint ist, wenn im Recht von „Geschlecht“ die Rede ist und wann an Geschlecht angeknüpft wird (S. 11). Die Einsicht, dass der verfassungsrechtliche Geschlechtsbegriff bisher kaum näher definiert wurde, veranlasst Adamietz zu erkunden, was darüber hinaus „von einem Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts erfasst sein könnte.“ (S. 12) Die Arbeit ist getragen von der grundsätzlichen Skepsis gegenüber einem Verständnis von Geschlecht als „Vergleichstatbestand Mann – Frau“ (S. 12) sowie von dem Anliegen, eine neue Lesart des Diskriminierungsmerkmals Geschlecht einzubringen, die auch die Dimensionen sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität umfasst.

Das Werk zeichnet sich aus durch eine umfassend recherchierte, gut systematisierte und übersichtliche Darstellung von relevanten Rechtsaspekten rund um Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung. Die Leserin erhält zunächst einen Überblick zum status quo dieser Benachteiligungsmerkmale und ihren Verankerungen im Völker- und Europarecht sowie im deutschen Recht. Dabei wird deutlich, dass es sich um drei Konzepte handelt, die weder einheitlich geregelt noch überall gleich interpretiert werden und die in der Rechtsprechung bisher sehr unterschiedliche Berücksichtigung erfahren ha-

ben. Die Autorin zeigt einen mutigen und souveränen Umgang mit dieser Vielfalt und eröffnet der Leserin gangbare Verständniswege durch ein Dickicht von Begriffen und Konzepten.

Die Arbeit bietet eine umfangreiche Aufbereitung ausgewählter Rechtsprechung des BVerfG zu Transsexualität, Homosexualität und der Gleichstellung von Frauen und Männern. Im Hinblick auf das Merkmal Geschlecht des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG orientiert sich die Autorin an den Leitfragen (1) inwiefern die Unterscheidung von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung und Geschlecht tragfähig und (2) der Ausschluss von Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung aus Geschlecht angemessen ist sowie (3) ob die in drei Merkmale getrennte Behandlung ausreichenden Schutz für jeden einzelnen Aspekt bietet (S. 111). Ausgerüstet mit einer vielfältigen Palette genderkritischen Werkzeugs analysiert die Autorin im Kernstück der Arbeit diese Rechtsprechung und fördert damit wichtige Einsichten in das Geschlechtsverständnis des BVerfG zu Tage. Von den insgesamt acht in der Arbeit ausführlich dargestellten Entscheidungen zu „Transsexualität“ knüpft keine an das Geschlechtsdiskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG an, sondern es wird zumeist auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht abgestellt (S. 125 ff.). Bemerkenswert ist, dass alle Entscheidungen erfolgreich für die Beschwerdeführenden ausgingen und damit die Verfassungswidrigkeit des staatlichen Umgangs mit Transsexualität feststellten (S. 150). So sieht Adamietz ein transformatives Potential im Umgang des BVerfG mit Transsexualität, das zweigeschlechtliche und an „eindeutige“ Körper geknüpfte Verständnis von Geschlecht zu überwinden bzw. zu unterwandern.

*„Dafür bietet die Möglichkeit, den Personenstand unabhängig von körperlichen Gegebenheiten zu be-*

*urteilen, noch keine ausreichende Basis. Dennoch könnte ein Auseinanderfallen von „körperlichem“ und rechtlichem Geschlecht das Einfallstor für eine neue Konzeption von Geschlecht darstellen: Die bisher gängige Formel zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von staatlicher Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts geht von der Existenz zwingender biologischer Unterschiede der Geschlechter aus. Eine Anwendung dieser Formel wird schwierig, wenn das (vom BVerfG geforderte) Recht an anderer Stelle ein Auseinanderfallen von „körperlichem“ und rechtlichem Geschlecht ermöglicht. Denn dadurch verliert das Recht seinen traditionellen Bezugspunkt, was die Beurteilung von Geschlechtszugehörigkeit anbelangt. Gibt es mehrere „offizielle“ Determinanten für sie, leidet letzten Endes auch die Stabilität der Zweigeschlechtlichkeit [...].“ (S. 175)*

Ebenso wie im Fall von Transsexualität wird auch in der Rechtsprechung zu Homosexualität nicht an das Geschlechtsdiskriminierungsmerkmal des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG angeknüpft (S. 177 ff.). Adamietz konstatiert einen Wandel im Umgang des Gerichts mit Homosexualität „von der Pönalisierung zur zögerlichen Toleranz“ (S. 176). Allerdings verneint das BVerfG eine Geschlechtsdiskriminierung im Fall der Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartner\_innen und Eheleuten: „Insbesondere liege keine Geschlechtsdiskriminierung vor, da es keine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts sei, wenn ein Gesetz Rechte oder Pflichten nicht vom Geschlecht einer Person, sondern von der Geschlechtskombination einer Personenverbindung abhängig mache.“ (S. 199). Dieses sog. „equal misery“-Argument sieht eine Geschlechtsdiskriminierung nur dann als gegeben an, wenn lesbische Frauen anders behandelt würden als schwule Männer (S. 241). Hier verdeutlicht die Autorin eine grundlegende Misskonzeption:

*„Das Abstellen auf eine Gleichbehandlung von sich nicht-konform verhaltenden Männern mit sich nicht-konform verhaltenden Frauen verkennt einen Verstoß gegen Gleichheitsrecht, weil es die Logik des Vergleichs nicht beachtet: Zur Überprüfung, ob diskriminiert wird, ist einzig der vermutliche Diskriminierungsfaktor zu verändern. Zur Überprüfung, ob Geschlechtsdiskriminierung vorliegt, darf also nur das Geschlecht der benachteiligten Person verändert werden, während ansonsten alle Umstände gleich bleiben müssen.“ (S. 242)*

Die Fälle, in denen das BVerfG Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG selbst anwendet, betreffen die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. Adamietz bezieht

ausgewählte Rechtsprechung dieser „klassischen“ Geschlechtsdiskriminierung mit ein, um zu zeigen, dass das BVerfG hier

„[...] von einer klaren Abgrenzbarkeit der Gruppe der Frauen von der der Männer ausgeht, d.h. ein biologistisches Geschlechtskonzept vertritt, auch wenn das als solches nicht benannt wird. Die Erweiterungen, die das Geschlechterkonzept des BVerfG im Rahmen seiner Rechtsprechung zu Transsexualität erfahren hat und die eine biologistische Betrachtungsweise mehr und mehr inadäquat erscheinen lassen, werden auf die Auslegung des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG nicht übertragen.“ (S. 207)

Der eigene Vorschlag der Autorin, den sie im finalen Kapitel der Arbeit vorstellt und testet, will Geschlecht zukünftig als „Erwartung“ konzeptualisieren. Nach dieser Auffassung verbieten es Geschlechtsdiskriminierungsverbote, „Erwartungen an Menschen wegen ihrer vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer vermeintlichen Geschlechtsgruppe zu stellen und Enttäuschungen dieser Erwartungen zu sanktionieren.“ (S. 271) Diese Grundformel des Adamietz'schen Geschlechtskonzepts schließt die Dimensionen sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität in den rechtlichen Geschlechtsbegriff mit ein – eine wahrhaft tollkühne Betrachtung, die die Autorin überzeugend entwickelt und darlegt.

Eine hervorzuhebende Stärke der Arbeit ist ihre interdisziplinäre Ausrichtung. Adamietz erschließt sich (und der Leserin) verschiedene Bereiche der internationalen Geschlechterforschung und lässt sich von diesen inspirieren, um sie später für die rechtswissenschaftliche Analyse fruchtbar zu machen. So erweist sich die Arbeit nicht nur für Jurist\_innen, sondern auch für Gender Studies-Interessierte als echter Mehrwert, denn gekonnt gebündelte Darstellungen und Synthesen von durchaus unterschiedlichen und für Außenstehende nicht immer ganz einfach verständlichen Beiträgen der Frauen- und Geschlechterforschung sind rar. Die Autorin erarbeitet vielseitige Erkenntnisse aus den Gender Studies und bereitet sie für die Leserin auf: seien es ethnomethodologisch erforschtes Alltagswissen (S. 62 ff., S. 85 ff.), historische Perspektiven (S. 75 ff.) oder medizinisch-naturwissenschaftliche Erkenntnisse (S. 80 ff.) zu Geschlecht. Von Gleichheits- und Differenzdebatten (S. 64 ff.) über de-/konstruktivistische Gender-Theorien (S. 66 ff., S. 84 ff.) bis hin zu Interdependenz-Betrachtungen (S. 69 ff.) schildert Adamietz interdisziplinäre Forschungsansätze und -ergebnisse, die zeigen, dass das auch im Recht vorherrschende „Alltagswissen über die natürliche Gegebenheit zweier grundverschiedener, klar voneinander abgrenzbarer Geschlechter nicht dem heutigen Stand der Geschlech-

terforschung“ (S. 62) entspricht. Das Projekt „Interdisziplinarität“ schreiben sich heutzutage viele auf ihre Fahnen. Adamietz gehört zu denen, die es auch umsetzen und damit Maßstäbe setzen sowie als Vorbild fungieren.

Das Werk suggeriert im Titel, dass die Dimensionen sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität gleichermaßen von Interesse seien hinsichtlich der Frage, ob sie unter das Diskriminierungsmerkmal Geschlecht subsummiert werden können. Bedauerlicherweise entsteht beim Lesen an verschiedenen Stellen jedoch der Eindruck, dass das Kerninteresse auf den Spannungsfeldern Transgender und Intersex liegt. So wäre es beispielsweise wünschenswert gewesen, in der Darstellung von Gender Studies-Erkenntnissen nicht nur ein eigenes Unterkapitel zu Transgender und Intersex zu finden, sondern auch einen umfassenderen Einblick in die Forschung zu sexueller Orientierung jenseits heterosexueller Begehrensformen zu bekommen. Angesichts der wunderbar nachvollziehbaren Darstellung von Forschungsansätzen zu Transgender und Intersex entsteht der Wunsch, auch den großen Bereich der Queer Studies in der Adamietz'schen Lesart aufbereitet und zugänglich gemacht zu bekommen. Dabei mag die Auslassung inhaltlich weniger schwer wiegen in Anbetracht der Tatsache, dass „die untrennbare Verknüpfung des Konzepts der absoluten Zweigeschlechtlichkeit mit der Normierung von Heterosexualität“ (S. 167) durchgehend von der Autorin berücksichtigt wird.

Die Konzeptualisierung von „Geschlecht als Erwartung“ bietet viel Stoff für neue und weitere Diskussio-

nen. Im Adamietz'schen Verständnis sind Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans\* und Inter\* gleichermaßen durch das Diskriminierungsverbot auf Grund des Geschlechts geschützt. Würde man dies nun z.B. der Frage zu Grunde legen, wer Zugang zum FJT haben sollte – nämlich alle, die auf Grund ihres Geschlechts potentiell diskriminiert werden und Gewalt erfahren (?) – hieße das Trans\*, Inter\* und Personen, die sich jenseits zweigeschlechtlicher Identitätsvorstellungen verorten, einzuschließen. Aber würde das in der Konsequenz nicht auch bedeuten, den FJT für schwule und bisexuelle Männer zu öffnen, die die „Erwartung“ hegemonialer Männlichkeit nicht erfüllen? Hier drängen sich im Anschluss an Adamietz' Vorschlag diverse Fragen auf: Wie kann eine übergreifende Geschlechtskategorie, die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität umfasst, Hierarchieverhältnisse innerhalb dieser Kategorie Geschlecht sowie spezifische Diskriminierungserfahrungen der darin zusammengefassten Gruppen und Individuen erfassen? Wie können intersektionale Diskriminierungssituationen erfasst werden, die durch kumulatives Zusammenwirken von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung und Geschlecht entstehen? Sind alle vergeschlechtlichten „Erwartungen“ gleichermaßen diskriminierungsrelevant bzw. sollte jede gestellte „Erwartung“ diskriminierungsrechtlich relevant sein und potentiell mit Sanktionsmaßnahmen bedroht werden?

Wer Laura Adamietz' brillanten, charismatischen und unterhaltsamen Eröffnungsvortrag beim diesjährigen FJT gehört hat, weiß um die Relevanz der Thematik auch und gerade für feministische Juristinnen. Wer Geschlecht jenseits der Vergleichsgruppe Frau – Mann verstehen und in der eigenen Arbeit berücksichtigen möchte, hat mit dem Werk „Geschlecht als Erwartung“ dank Adamietz hierfür eine ganz besonders anregende und eingängliche Lektüre. In der Rezeption dieser gut lesbaren und nachvollziehbar argumentierenden Arbeit wird es zukünftig schwer fallen, Geschlecht im Recht auf den simplistischen Gegensatz zwischen Männern und Frauen zu reduzieren. Vielmehr ist die Arbeit ein Vorstoß, der es zukünftig auch Trans\* und Inter\*, Schwulen, Lesben, Bisexuellen, Queers und anderen Personen, die jenseits zweigeschlechtlicher und heteronormativer Identitätskonzepte leben, ermöglichen soll, sich auf das Geschlechtsdiskriminierungsverbot in Antidiskriminierungsnormen berufen zu können.

*Lucy Chebout, Berlin*

### **Vorankündigung**

Der 40. FJT wird am 9.-11.5.2014 in Leipzig stattfinden. Es lohnt sich, diesen Termin schon jetzt im Kalender vorzumerken.

Informationen zum FJT unter:  
[www.feministischer-juristinnentag.de](http://www.feministischer-juristinnentag.de)